Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Kreisstadt Siegburg liegt **in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020** - während der Dienststunden - im Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 133, I. Stock, 53721 Siegburg, zu jedermanns Einsicht aus. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. **Wahlberechtigt** sind gem. § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
   2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
   3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
   4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

   Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
   1. 16 Jahre alt sein,
   2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
   3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

   Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 4 GO NW Ausländer:

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis 28.8.2020, 12.30 Uhr, beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, erste Etage, Zimmer 130, 53721 Siegburg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
5. Wer an der Briefwahl teilnehmen möchte, benötigt einen Wahlschein.

   Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   - **wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,**
   - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für eingebürgerte Deutsche oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5 Buchstaben b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein
1. einen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag ,
3. einen Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Reisepass – Unionsbürger Ihren Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Siegburg, 10.08.2020, Kreisstadt Siegburg
1. Beigeordneter – als Wahlleiter – (Ralf Reudenbach)